

# „Klimakleber“ – Mitglieder einer kriminellen Vereinigung?

Richter Dr. Alexander Bleckat, Hannover\*

Als „Klimaklebern“ werden Klimaaktivisten bezeichnet, die insbesondere ihre Hand- oder Fußflächen mithilfe von Sekundenkleber oder Bauschaum auf den Asphalt oder auf die Straße oder an Reifen von Mietfahrzeugen, die sie als Hindernisse verwenden, festkleben, um eine Straßenblockade zu errichten und somit ihrem Protest Ausdruck zu verleihen. Nachfolgend wird die strafrechtliche Relevanz derartiger Handlungen in Bezug auf die Frage untersucht, ob sich die Klimakleber als Mitglieder einer kriminellen Vereinigung iSd § 129 Abs. 1 StGB strafbar machen.

## I. Einleitung

Bisher wurde hinsichtlich der Aktivitäten der Klimakleber einzig untersucht, ob sich diese der Nötigung i. S. d. § 240 StGB strafbar machen,<sup>1</sup> was von der Rechtsprechung bejaht wurde.<sup>2</sup> Durch eine Sitzblockade der Klimakleber auf öffentlicher Straße wird jedenfalls auf die in zweiter Reihe nachfolgenden Fahrzeuge unmittelbar physisch eingewirkt, indem diese ihren Weg aufgrund der vor ihnen haltenden Fahrzeuge nicht fortsetzen können.<sup>3</sup> Darüber hinaus gehen die Gerichte nach einer Abwägung im Rahmen der Zweck-Mittel-Relation, bei der unter anderem das Ausmaß der Sitzblockade für die Allgemeinheit mitberücksichtigt wurde, von einer Verwerflichkeit i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB aus und verneinen eine Rechtfertigung nach § 34 StGB.<sup>4</sup> Der „Klimakleber“ macht sich daher durch seinen zivilen Widerstand im Rahmen einer Straßenblockade wegen Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB strafbar.

Bisher wurde noch nicht eingehend der Frage nachgegangen, ob bezüglich des Verhaltens der „Klimakleber“ auch eine Strafbarkeit gem. § 129 StGB in Betracht kommt. Lediglich das Landgericht Potsdam hat vor kurzem in einer noch nicht veröffentlichten Entscheidung einen Anfangsverdacht hinsichtlich einer Straftat nach § 129 StGB für sog. „Klimakleber“ angenommen.<sup>5</sup> Gegenstand des Verfahrens war die Beschwerde eines Beschuldigten gegen eine durch das Amtsgericht Neuruppin angeordnete Durchsuchung.<sup>6</sup> Im Folgenden wird untersucht, ob nicht nur ein Anfangsverdacht, sondern bei entsprechender Beweislage auch eine Verurteilung in Betracht kommt.

## II. „Letzte Generation“ als kriminelle Vereinigung (§ 129 Abs. 1 StGB)

Nach § 129 Abs. 1 StGB wird die Gründung und Beteiligung an einer Vereinigung mit dem Ziel Straftaten zu begehen unter Strafe gestellt. Der Begriff der Vereinigung ist in § 129 Abs. 2 StGB legaldefiniert. Demnach ist eine Vereinigung ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.

Handelt es sich bei der „Letzten Generation“ um eine Vereinigung? Zunächst ist von einem Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses auszugehen. Denn die „Letzte Generation“ ist ein Bündnis von Klimaaktivisten, die das Ziel verfolgen, durch Mittel des zivilen Ungehorsams Maßnahmen der deutschen Bundesregierung gegen die Klimakrise zu erzwingen.<sup>7</sup> Zwar gibt es zur Anzahl aller Mitglieder keine belastbaren Daten, aber es wird von rund 1.200 aktiven Unterstützern ausgegangen.<sup>8</sup> Das Ziel der Aktionen der „Letzten Generation“ besteht darin, durch eine „maximale Störung der öffentlichen Ordnung“ das politische Bewusstsein für die Notwendigkeit zu schärfen, die Erderwärmung auf 1,5° C zu begrenzen, und die Umsetzung konkreter Maßnahmen zu erzwingen,<sup>9</sup> sodass sich mehr als zwei Personen auch zur Verfolgung eines übergeordneten Interesses zusammengeschlossen haben.

Diese Personen haben sich auch auf längere Dauer angelegt zusammengeschlossen, da sie solange tätig werden, bis die von ihnen geforderten politischen Ziele erreicht wurden bzw. von den Politikern umgesetzt worden sind, was bisher nicht abzusehen ist. Somit erschöpft sich die Vereinigung nicht nur in der Verfolgung eines einmaligen Zwecks, was der Annahme entgegenstehen würde.<sup>10</sup> Damit ist ebenso von einer Kontinuität der Mitgliedschaft auszugehen.

Ferner sind die Rollen der Mitglieder festgelegt, indem die „Letzte Generation“ auf ihrer Internetseite vorgibt, welche Beteiligungsmöglichkeiten (z. B. durch eine Sitzblockade/Blockieren oder Protestlaufen) möglich sind.<sup>11</sup> Eine förm-

\* Der Autor ist Richter auf Probe des Landes Niedersachsens und derzeit als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Hannover tätig.

1 Siehe dazu: *Preuß*, NZV 2023, 60 ff.; *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 ff.

2 AG München, Urt. v. 16. Dezember 2022 – 851 Cs 113 Js 124160/22, BeckRS 2022, 43645, Rn. 8 ff.; AG Freiburg, Urt. v. 22. November 2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22, BeckRS 2022, 38216, Rn. 14 ff.; LG Berlin, Beschl. v. 21. November 2022 – 534 Qs 80/22, FD-StrafR 2023, 455647.

3 AG München, BeckRS 2022, 43645, Rn. 10; AG Freiburg, Urt. v. 22. November 2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22, BeckRS 2022, 38216, Rn. 16; LG Berlin, FD-StrafR 2023, 455647.

4 AG München, Urt. v. 16. Dezember 2022 – 851 Cs 113 Js 124160/22, BeckRS 2022, 43645, Rn. 16 ff.; AG Freiburg, Urt. v. 22. November 2022 – 28 Cs 450 Js 23773/22, BeckRS 2022, 38216, Rn. 17 ff., 30; LG Berlin, Beschl. v. 21. November 2022 – 534 Qs 80/22, FD-StrafR 2023, 455647.

5 <https://www.morgenpost.de/berlin/article238412129/Letzte-Generation-eine-kriminelle-Vereinigung.html> (letzter Abruf 2. Juni 2023).

6 <https://www.tagesspiegel.de/berlin/erster-beschluss-dieser-art-landgericht-potsdam-bestaetigt-anfangsverdacht-einer-kriminellen-vereinigung-bei-der-letzten-generation-9824873.html> (letzter Abruf 2. Juni 2023).

7 <https://letztegeneration.org/wer-wir-sind/> (letzter Abruf 21. Juni 2023).

8 [https://www.zeit.de/campus/2023-04/letzte-generation-protest-berlin-faq?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/campus/2023-04/letzte-generation-protest-berlin-faq?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F) (letzter Abruf 2. Juni 2023).

9 *Behme*, NJW 2023, 327, Rn. 1.

10 HK-GS/*Hartmann*, 5. Aufl. 2022, StGB, § 129 StGB, Rn. 2.

11 <https://letztegeneration.de/> (letzter Abruf 2. Juni 2023).

liche Festlegung von Rollen für die Mitglieder der Vereinigung ist dabei nicht notwendig.<sup>12</sup>

Fraglich ist jedoch, ob es sich um einen unabhängig organisierten sowie strukturierten Zusammenschluss handelt. Dafür reichen rudimentäre Organisationsstrukturen sowie in gewissem Umfang eine instrumentelle Vorausplanung und Koordinierung aus.<sup>13</sup> Es wird jedoch mehr verlangt als eine lose Übereinkunft der Mitglieder, miteinander Straftaten begehen zu wollen, und auch mehr als ein rein zufälliger Zusammenschluss zur unmittelbaren Begehung einer Straftat.<sup>14</sup> Ebenso muss die innere Organisation so stark sein, dass sich die Durchsetzung der Ziele der Vereinigung nach bestimmten Gruppenregeln vollzieht.<sup>15</sup> Dagegen kann eine Vereinigung unabhängig von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder (z. B. Führungspersonal oder klare Aufgabenverteilungen) bestehen.<sup>16</sup> Bei der Gruppierung „Letzte Generation“ handelt es sich um eine Gruppe von mehreren Mitgliedern bzw. Aktivisten, die Ziele nach bestimmten Gruppenregeln vollzieht, indem auf der Webseite der Gruppierung mehrere Regeln und Werte zum (gewaltfreien) Protest, der jedoch auch ein Blockieren durch Sitzblockaden auf Bahnhöfen vorsieht, vorgegeben bzw. aufgelistet sind.<sup>17</sup> Aufgrund der Tatsache, dass die „Letzte Generation“ auf ihrer Webseite sowohl ein Mitmachen durch Hinterlegung von Kontaktdaten ermöglicht als auch weitere Informationen zum Protest bereithält, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Struktur handelt, die nicht vom Zufall geprägt, sondern vielmehr planvoll ist. Rudimentäre Organisationsstrukturen sowie eine instrumentelle Vorausplanung und Koordinierung sind bei der „Letzten Generation“ offensichtlich vorhanden, weswegen es sich nicht um eine lediglich lose Übereinkunft von Mitgliedern, die miteinander Straftaten begehen will, und auch nicht um einen rein zufälligen Zusammenschluss zur unmittelbaren Begehung von Straftaten handelt. Die „Letzte Generation“ stellt damit eine Vereinigung iSd § 129 Abs. 2 StGB dar.

Darüber hinaus muss die Vereinigung nach § 129 Abs. 1 StGB das Ziel verfolgen, Straftaten zu begehen. Damit muss der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung verbindlich auf die Begehung von Straftaten gerichtet sein, sodass die Begehung von Straftaten der verbindlich festgelegte Zweck ist, zu dessen Erreichen sich die Mitglieder verpflichtet haben.<sup>18</sup> Dies bedeutet, dass die Vereinigung nach dem fest gefassten Willen der für ihre Willensbildung maßgeblichen Personen das Ziel verfolgt, strafbare Handlungen zu begehen.<sup>19</sup> Die Vereinigung der „Letzten Generation“ verfolgt nach ihrer Webseite den Zweck, zivilen Widerstand/Protest zu leisten, wobei dieser wie bereits dargelegt unter anderem das Blockieren von Straßen umfasst; also eine Nötigung iSd § 240 StGB zu begehen. Dabei sind die Aktivisten bzw. Mitglieder auch bereit, alle rechtlichen Konsequenzen sogar bis hin zu massenhaften Inhaftierungen über Wochen bis Monate für ihre Taten in Kauf zu nehmen.<sup>20</sup> Die Vereinigung hat also den fest gefassten Willen, strafbare Handlungen zu begehen. Dabei genügt es, wenn ihre Begehung als Mittel auf einen beliebigen weiteren Zweck – bei der „Letzten Generation“ ist dies der Klimaschutz – gerichtet ist.<sup>21</sup> Bei der „Letzten Generation“ handelt es sich demnach um eine Vereinigung iSd § 129 Abs. 1 StGB, welche das Ziel verfolgt, Straftaten zu begehen. Da Straßenblockaden nach der bisherigen Rechtsprechung eine Straftat nach § 240 StGB darstel-

len, und eine Nötigung im Höchstmaß mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft wird, verfolgt die „Letzte Generation“ auch das Ziel, Straftaten zu begehen, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind.

### III. Beteiligung als Mitglied

Ein Aktivist der „Letzten Generation“ beteiligt sich als Mitglied einer Vereinigung i. S. d. § 129 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB, wenn er sich unter Eingliederung in die Organisation der Vereinigung deren Willen unterordnet und eine Tätigkeit zur Förderung der kriminellen Ziele der Vereinigung entfaltet.<sup>22</sup> Für die Beteiligung als Mitglied ist jedoch keine förmliche Mitgliedschaft erforderlich.<sup>23</sup> Es reicht ein organisationsförderndes oder ansonsten vereinigungstypisches Verhalten von entsprechendem Gewicht aus.<sup>24</sup> Dementsprechend ist von einer strafrechtlich relevanten Beteiligung auszugehen, wenn sich eine Person über die Webseite der „Letzten Generation“ zum zivilen Widerstand/Protest anmeldet und anschließend – wie für die Aktivisten der Vereinigung üblich – nach Kontaktaufnahme und entsprechender Planung durch die Vereinigung auf eine Straßenbahn an einem bestimmten, vorher ausgewählten Ort zu einer bestimmten Zeit klebt, um eine Straßenblockade zu errichten.

Sollte eine Beteiligung als Mitglied abgelehnt werden, da die Straßenblockaden der „Letzten Generation“ nicht durch Mitglieder oder Aktivisten, die sich zum zivilen Widerstand angemeldet haben, organisiert werden, sondern spontan erfolgen, käme dagegen lediglich ein Unterstützen einer kriminellen Vereinigung i. S. d. § 129 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 StGB in Betracht. Denn eine kriminelle Vereinigung wird unterstützt, wenn ihr Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer Ziele gefördert wird, ohne selbst Mitglied der Organisation zu sein.<sup>25</sup> Bei der Teilnahme am zivilen Protest/Widerstand durch eine Straßenblockade ist von einer derartigen Unterstützung eines Täters/Aktivisten auszugehen, weil die Vereinigung „Letzte Generation“ dadurch in ihrem Fortbestand und ihren Protestzielen gefördert wird. Dementsprechend kommt zumindest ein Unterstützen in Betracht, sofern dem Täter eine Mitgliedschaft nicht zuerkannt bzw. nachgewiesen werden kann.

12 BT-Drs. 18/11275, 11.

13 BT-Drs. 18/11275, 11; Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB, § 129 StGB, Rn. 2.

14 NK-StGB/*Eschelbach*, 6. Aufl. 2023, StGB, § 129 StGB, Rn. 38.

15 MüKoStGB/*Schäfer/Anstötz*, 4. Aufl. 2021, StGB, § 129 StGB, Rn. 16.

16 BGH, Beschl. v. 28. April 2020 – 3 StR 13/20, BeckRS 2020, 9438 Rn. 20; MüKoStGB/*Schäfer/Anstötz* (Fn. 15), § 129 StGB, Rn. 16; BT-Drs. 18/11275, 11.

17 Siehe dazu: <https://letztegeneration.de/mitmachen/werte-protest-konsens/#werte> (letzter Abruf 6. Juni 2023).

18 BeckOK StGB/*von Heintschel-Heinegg*, 56. Ed. 1.2.2023, StGB, § 129 StGB, Rn. 6.

19 MüKoStGB/*Schäfer/Anstötz* (Fn. 15), § 129 StGB, Rn. 48.

20 <https://letztegeneration.de/mitmachen/werte-protest-konsens/> (letzter Abruf 6 Juni 2023).

21 MüKoStGB/*Schäfer/Anstötz* (Fn. 15), § 129 StGB, Rn. 48.

22 Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, 30. Aufl. 2019, StGB § 129, Rn. 13.

23 Lackner/Kühl/Heger/Heger (Fn. 13), § 129 StGB, Rn. 5.

24 BeckOK StGB/*von Heintschel-Heinegg* (Fn. 18), § 129 StGB, Rn. 10.

25 BGH, Urt. v. 14. August 2009 – 3 StR 552/08, NJW 2009, 3448, 3462; MüKoStGB/*Schäfer/Anstötz* (Fn. 15), § 129 StGB, Rn. 107.

#### IV. Ausschluss des Tatbestandes (§ 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB)

Der Tatbestand des § 129 Abs. 1 StGB ist gem. § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB nicht anwendbar, wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist. Eine untergeordnete Bedeutung wird der Begehung von Straftaten beigemessen, wenn dies zwar nur einen von mehreren Zwecken (oder eine von mehreren Tätigkeiten) der Vereinigung darstellt, dieser Zweck (diese Tätigkeit) aber wenigstens in dem Sinne wesentlich und damit gleichgeordnet mit den anderen ist, dass durch das strafrechtswidrige Verhalten das Erscheinungsbild der Vereinigung aus der Sicht informierter Dritter mitgeprägt wird.<sup>26</sup>

Wie bereits erwähnt, verfolgt die „Letzte Generation“ nicht nur den Zweck, zivilen Widerstand durch Sitzblockaden zu leisten, sondern auch, gewisse Klimaziele zu erreichen. Gleichwohl wird die „Letzte Generation“ aus der Sicht eines informierten Dritten – insbesondere aus der Sicht eines durch die Presse informierten Dritten – schwerpunktmäßig als Gruppierung wahrgenommen, die Straftaten durch Sitzblockaden auf Straßen begeht. Das vermeintliche Hauptziel der „Letzten Generation“, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, tritt dabei offensichtlich in den Hintergrund. So ist aus der Sicht eines objektiven Dritten auch nicht ersichtlich, welcher innere Zusammenhang zwischen einer strafrechtlich relevanten Protestaktion – z. B. dem Blockieren von Straßen, die teilweise hochfrequentiert von Kraftfahrzeugen genutzt werden – und dem Klimaschutz besteht. Bei den Protestaktionen steht offensichtlich vielmehr die mediale Aufmerksamkeit anstatt des Klimaschutzes als ernstzunehmendes Sachthema im Vordergrund. Darüber hinaus verursachen Straßenblockaden teilweise kilometerlange Staus, die als klimaschädlich und nicht als klimafreundlich einzustufen sein dürften. Damit bleibt bei diesen Aktionen/Tätigkeiten bei einem informierten Dritten einzig und alleine die Straftat in Erinnerung, weswegen die Vereinigung damit auch primär mit Straftaten und nicht mit Klimaschutz in Verbindung gebracht wird. Zumindest dürfte beides in der Wahrnehmung gleichgeordnet sein.

Bei den Sitzblockaden handelt es sich auch nicht um eine Tätigkeit, der lediglich eine untergeordnete Bedeutung zukommt. So wird „Blockieren“ auf der Webseite der „Letzten Generation“ auch als einer von drei „Grundpfeilern“ (Blockieren, Protestlaufen, Mitmachen) aufgeführt.<sup>27</sup> Nach außen fällt die Vereinigung „Letzte Generation“ auch überwiegend durch strafrechtlich relevante Protestaktionen auf, weswegen der Tatbestand des § 129 Abs. 1 StGB nach all den genannten Umständen nicht gem. § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB unanwendbar ist. Denn die Norm besagt insbesondere nicht, dass eine Bestrafung nach § 129 Abs. 1 StGB nur dann möglich sein soll, wenn die zu begehenden Taten Endziel, Hauptzweck oder ausschließliche Tätigkeit der Vereinigung sind.<sup>28</sup>

#### V. Subjektiver Tatbestand

Hinsichtlich der Umstände, die das Bestehen einer Vereinigung i. S. d. § 129 StGB ausmachen, genügt bei allen Begehungsmodalitäten bedingter Vorsatz.<sup>29</sup> Sofern jedoch eine mitgliedschaftliche Tatbegehung bejaht werden würde, ist der Wille des Täters zu einer fortdauernden Teilnahme am Verbandsleben und das Bewusstsein einvernehmlicher Ein-

bindung zusätzlich erforderlich.<sup>30</sup> Dagegen reicht beim Unterstützen bedingter Vorsatz dahingehend aus, dass der Täter in Bezug auf die unterstützte Gruppierung die einzelnen Tatbestandsmerkmale einer kriminellen Vereinigung billigend in Kauf nimmt.<sup>31</sup> Die Feststellung des subjektiven Tatbestandes unterliegt – wie so oft – der Bewertung der bewiesenen Umstände im konkreten Einzelfall. Sofern sich jedoch ein Aktivist nachweislich auf der Webseite für den zivilen Widerstand angemeldet, Kontakt zur „Letzten Generation“ aufgenommen und in Absprache mit anderen Aktivisten an einer geplanten Protestaktion durch eine Straßenblockade teilgenommen hat, ist davon auszugehen, dass diejenige Person den Willen aufweist, fortdauernd am Verbandsleben teilzunehmen, und ein Bewusstsein einer einvernehmlichen Einbindung in die Vereinigung bzw. deren Tätigkeit aufweist.

#### VI. Fazit

Die bisherige Rechtsprechung hat sich schwerpunktmäßig mit der Frage beschäftigt, ob die Straßen-/Sitzblockaden durch Aktivisten der Gruppierung „Letzte Generation“ eine strafbare Nötigung i. S. d. § 240 Abs. 1 StGB darstellt, wobei dies in der Regel angenommen worden ist. Dagegen ist kaum untersucht worden, ob auch eine Straftat nach § 129 StGB in Betracht kommt. Das Landgericht Potsdam sowie das Amtsgericht Neuruppin sind derzeit die einzigen Gerichte, die sich mit dieser Prüfung auseinandersetzen mussten und haben. Die mit großer Spannung zu erwartenden Entscheidungsgründe sind bisher noch nicht veröffentlicht. Gleichwohl sind die Ergebnisse der Entscheidungen aus hiesiger Sicht überzeugend. Denn bei der Gruppierung „Letzte Generation“ dürfte es sich um eine kriminelle Vereinigung handeln, an der sich die sog. „Klimakleber“ als Mitglieder beteiligen. Sofern eine Mitgliedschaft nicht nachgewiesen werden könnte, läge zumindest eine Unterstützung einer kriminellen Vereinigung vor, bei der dem Begehen von Straftaten aus der Sicht eines informierten Dritten inzwischen keine untergeordnete Bedeutung mehr beigemessen werden kann. Die Entwicklung der Gruppe „Letzte Generation“ ist somit aus strafrechtlicher Sicht als bedenklich einzustufen. Eine Beteiligung an dem zivilen Widerstand der Vereinigung dürfte regelmäßig unter den Straftatbestand des § 129 Abs. 1 StGB zu fassen sein. Zumindest die sog. „Klimakleber“ dürften sich strafbar machen. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema ist jedoch abzuwarten. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde noch kein „Klimakleber“ wegen § 129 Abs. 1 StGB verurteilt, obwohl dies keinesfalls abwegig wäre.

26 BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg (Fn. 18), § 129 StGB, Rn. 17.

27 Siehe dazu: <https://letztegeneration.de/> (letzter Abruf 2. Juni 2023).

28 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz (Fn. 15), § 129 StGB, Rn. 72.

29 Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm (Fn. 22), § 129 StGB, Rn. 16.

30 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz (Fn. 15), § 129 StGB, Rn. 124; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm (Fn. 22), § 129 StGB, Rn. 16.

31 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz (Fn. 15), § 129 StGB, Rn. 124.